

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953  
1951**

102 (6.11.1951)

# Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 102

Karlsruhe, den 6. November

1951

## Inhalts-Verzeichnis

923-927

### Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

- 923 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Ausfertigung der Krankenscheine
- 924 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Krankenversicherung der Arbeitslosen
- 925 Bundesbahn-Versicherungsanstalt; Ermittlung der Zahl der Mitglieder der Abt B

926 Mitglieds- und Beitragswesen, Jahresmitgliederstatistik; hier: Meldung des Familienstandes in den Beitragslisten

927 Unfallversicherung; hier: Berufsgenossenschaftliche Krankenbehandlung

### VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten

### Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

#### 923 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Ausfertigung der Krankenscheine 5 Ps 51 Ukml (ABl 102. 6. 11. 51.)

Vorgang; ABIVerfgen 842 und 967/1950

1. Wir haben mit ABIVerf 967/1950 die Bestimmungen der Versivo § 28 über die Gültigkeitsdauer der Krankenscheine bekanntgegeben. Im Absatz 3 heißt es: „Der Krankenschein gilt jeweils bis zum Ende des Kalendervierteljahres. Dagegen gilt der Krankenschein für eine Zahnbehandlung, die nach dem 10. des letzten Monats eines Kalendervierteljahres beginnt, auch für das folgende Kalendervierteljahr. Bei Fortdauer der Behandlung hat die Dienststelle für jedes neue Kalendervierteljahr einen weiteren Krankenschein auszustellen.“ Die Kassenärzte klagen wiederholt über Dienststellen, weil sie Krankenscheine verweigern, wenn die Behandlung erst in den letzten Tagen eines Kalendervierteljahres einsetzt, sei es in falscher Auslegung der Bestimmungen oder auch nur deshalb, weil die „Krankenscheinmeldung (Vordruck Nr 172 15)“ bereits abgeschlossen und vorgelegt ist.

Dem Kassenarzt steht zur Abrechnung seiner Leistungen mit der Kassenärztlichen Vereinigung für jedes Kalendervierteljahr ein Krankenschein zu, auch wenn die Behandlung erst am letzten Tag des Kalendervierteljahres stattfindet und im folgenden Abrechnungszeitraum fortgesetzt wird. Die Dienststellen müssen in diesen Fällen 2 Krankenscheine ausfertigen, einen rückwirkend für das abgelaufene und einen weiteren für das neue Kalendervierteljahr. Um Unzuträglichkeiten mit den Kassenärzten zu vermeiden, bitten wir um genaue Beachtung.

2. Andererseits wenden wir uns jedoch nachdrücklich gegen den zu großzügigen Verbrauch von Krankenscheinen. Wenn z B ein Kassenpatient auf Grund eines Überweisungsscheines oder einer Verordnung des Kassenarztes im Krankenhaus oder in Universitätskliniken ambulant oder auch stationär behandelt wird, so genügt der Überweisungsschein oder die Verordnung des Kassenarztes als Ausweis gegenüber der Anstalt, daß der Überbringer bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert ist. Ein weiterer Krankenschein für die Krankenanstalt oder die Universitätsklinik darf in diesen Fällen nicht ausgestellt werden. Dies wäre auch völlig unangebracht, insbesondere gegenüber Nicht-Kassenärzten, da der Krankenschein für sie keine Bedeutung hat. Dies gilt auch für Überweisungen zu einem anderen Kassenarzt, einem Kassenfacharzt oder einem nur zur Über-

weisungspraxis zugelassenen Arzt. Ausgenommen hiervon sind nur Notfälle gemäß § 28 Abs 1 der Versivo und § 13 Abs. 4 der Satzung der BBKK, denn dann hat der Krankenschein auch für den Nicht-Kassenarzt einen Wert.

**Wir weisen bei dieser Gelegenheit nochmals darauf hin, daß die Mehrzahl der Krankenhausärzte und alle Ärzte an Universitätskliniken Nicht-Kassenärzte sind, die unmittelbar nicht in Anspruch genommen werden dürfen.**

3. Einige Dienststellen verlangen von krankenversicherungspflichtigen Bediensteten, daß sie bei Kuren, zu denen sie während der Arbeitsfähigkeit einberufen werden, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ihres Kassenarztes beibringen, und stellen hierzu ggf jeweils einen Krankenschein aus. Das ist nicht richtig, denn in diesen Fällen genügt es zur Gewährung der Barleistungen für die Dauer der Kur einschließlich der Schontage, die „Anzeige über Arbeitsunfähigkeit (Vordruck Nr 172 16)“ ohne die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Kassenarztes hierher vorzulegen.

Auch hier können Krankenscheine eingespart werden. Wir ersuchen daher um Beachtung.

#### 924 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Krankenversicherung der Arbeitslosen

5 Ps 51 Ukma (ABl 102. 6. 11. 51.)

Vorgang: ABIVerf Nr 1056/1950

Der Bundesminister für Arbeit hat unter dem 26. 6. 1951 — II c 3 — 2840/2705 — Bestimmungen über die Berechnung des Krankengeldes für Arbeitslose bekanntgegeben. Der Erlaß beschäftigt sich vor allem mit der Frage, wie sich die Erhöhung der Unterstützungssätze auf die Höhe des Krankengeldes auswirkt.

In Ziff 2 Abs 2 der ABIVerf Nr 1056/1950 haben wir bereits das Berechnungsverfahren geregelt. Gemäß Buchst b sind in der Arbeitslosenmeldekarte Beginn, Höhe und Ende der Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung, sowie die Zahl der Familien-Zuschlagsempfänger eingetragen und bescheinigt. Das Bundesarbeitsministerium verfügt u. a.:

„Allerdings bleibt bei Empfängern von Arbeitslosenfürsorgeunterstützung zu beachten, daß die Höhe ihrer Unterstützung vom Grade ihrer Bedürftigkeit abhängig ist, daß also die Sätze der Unterstützungstabelle der Arbeitslosenfürsorge ggf durch die Anrechnung von Einkommen des Arbeitslosen oder seiner Familienangehörigen nach Maßgabe der besonderen Vorschriften der Arbeitslosenfürsorge vermindert werden. Der Unter-

stützungssatz kann sich auch während des Laufs eines Unterstützungsfalles ändern, und zwar sowohl vermindern als auch bis zum Tabellensatz erhöhen. Das gleiche hat nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung auch für die Höhe des Krankengeldes zu gelten. Mit jeder Änderung des anrechenbaren Einkommens muß demzufolge das Krankengeld neu bemessen werden. Schließlich wird in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen, daß eine Änderung in der Höhe der Arbeitslosenunterstützung und der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung und dementsprechend in der Höhe des Krankengeldes in laufenden Fällen auch dadurch eintreten kann, daß der Anspruch auf einen Familienzuschlag (§ 103 AVAVG) neu entstehen oder wegfallen kann.

Da diese Bemessung des Krankengeldes im übrigen Aufgabe der Krankenkasse ist, kann diese auf die Festsetzung der Arbeitslosen- und Arbeitslosenfürsorgeunterstützung durch das Arbeitsamt nur dann zurückgreifen, wenn sich in den der Bemessung der Unterstützung zugrundeliegenden Verhältnissen des Arbeitslosen nichts geändert hat. Um die Höhe des Krankengeldes den gesetzlichen Vorschriften entsprechend richtig zu bemessen, müssen sich die Krankenkassen in gleicher Weise wie die Arbeitsämter laufend vergewissern, ob in den der Bemessung des Krankengeldes zugrundeliegenden Verhältnissen des arbeitslosen Beziehers von Krankengeld Veränderungen eingetreten sind. Sind Veränderungen eingetreten, so hat das Arbeitsamt auf Antrag der Krankenkasse vor Auszahlung des Krankengeldes die Unterstützung neu festzusetzen.

Dieser Erlaß wird im Bundesarbeitsblatt veröffentlicht.

Die durch vorstehenden Erlaß der Krankenkasse auferlegten Vorschriften gelten für alle Dienststellen, bei denen Arbeitslose im Sinne der ABIVerf Ziff 1 a und b Barleistungen beziehen. Wir ersuchen daher um genaue Beachtung.

Auf diese Verfügung ist bei ABIVerf Nr 1056/1950 und § 54 der Versivo hinzuweisen.

## VIII. Nachrichten

### Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABl 102. 6. 11. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
B 8-Rate „2. Betriebsbeamter“ beim EBA Tübingen — 3 H P 41 —	sofort	—	15.11.1951	
Oberschrankenwärterposten 72 a bei der Bahnmeisterei Rastatt — 3 H P 43 —	sofort	Küche, 2 Zimmer, 1 Dachzimmer, Stallgebäude, 40 qm Garten und Pachtgelände	20.11.1951	Für Arm- und Beinamputierte nicht geeignet.
Weichenwärterposten beim Bf Gutenstein — EBA Sigmaringen — 3 H P 43 —	sofort	Wohnung, Küche, 2 Zimmer und 2 Kammern, in Bälde beziehbar	20.11.1951	Bewerber muß im Fahr- und Abfertigungsdienst ausgebildet sein.
Rottenmeisterposten bei der Bm Stühlingen — 4 H P 49 —	sofort	—	20.11.1951	
7 Werkhelfer für die Brückenmeisterei Karlsruhe — 2 P 72 Pow —	sofort	—	25.11.1951	Es kommen nur jüngere, möglichst ledige Bewerber in Frage, die schon im Eisenbahndienst stehen und tauglich nach Gruppe A sind. Verheiratete nur aus dem Raum Karlsruhe, Rastatt und Baden-Oos.

\*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe

### 925 Bundesbahn-Versicherungsanstalt; Ermittlung der Zahl der Mitglieder der Abt B

5 Ps 11 Uisb (ABl 102. 6. 11. 51.)

Vorgang: ABIVerf 605/1951

Die HVB Offenbach hat mit Verf vom 20. 9. 1951 — 15.153 U — die Errechnung der Zuschüsse der Deutschen Bundesbahn zur Abt B neu geregelt, die Ermittlung der Zahl der Pflichtmitglieder ist hierfür nicht mehr erforderlich.

Unsere ABIVerf 605/1951 wird daher mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

### 926 Mitglieds- und Beitragswesen, Jahresmitgliedersstatistik; hier: Meldung des Familienstandes in den Beitragslisten

5 Ps 10 Uij (ABl 102. 6. 11. 51.)

In den Beitragslisten I — Spalte 14 d — und den Beitragslisten II — Spalte 22 — für Monat Dezember 1951 ist bei allen Mitgliedern der Abt. A und B der Bundesbahn-Versicherungsanstalt der Familienstand — bei weiblichen Versicherten auch der Vorname — anzugeben.

Es ist einzutragen, ob das Mitglied ledig, seit wann verheiratet oder wiederverheiratet, verwitwet oder geschieden ist. Diese Angaben sind auch dann zu machen, wenn sich der Familienstand eines Mitglieds seit 31. 12. 1950 nicht geändert hat.

Hat sich der Familienstand eines Mitglieds gegenüber dem am 31. 12. 1950 geändert, so sind die Angaben mit Rotstift zu unterstreichen.

Die Angaben sind bestimmt zu liefern, damit keine Beitragslisten zurückgegeben werden müssen.

### 927 Unfallversicherung; hier: Berufsgenossenschaftliche Krankenbehandlung

5 Ps 70 Uudg (ABl 102. 6. 11. 51.)

In der ABIVerf 208/1948 sind folgende Änderungen handschriftlich durchzuführen:

Unter A „Verzeichnis der Durchgangsarztbezirke im berufsgenossenschaftlichen Heilverfahren“

Seite 96 unter Ebingen (Württ)

streichen: Dr. Baur, ersetzen durch: Dr. Leube;

Seite 97 unter Tübingen

streichen: Dr. Makowski, ersetzen durch:

Dr. W. Fular.